



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 10-2019

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. Mai 2019

Am 22. Mai 2019 hat die Vertreterversammlung der KV Thüringen folgende Änderungen der Honorarverteilung – vorbehaltlich der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (unterstrichen bzw. fett dargestellt) :

1. Änderung mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 bis 30. Juni 2019:

§ 5 wird in Absatz (3) wie folgt geändert:

§ 5

Vergütung und Steuerung laboratoriumsmedizinischer Leistungen

...

- (3) Für die Vergütung der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Kap. 32 EBM, die dem Grundbetrag „Labor“ unterliegen, wird je Arzt (LANR) ein Individualbudget auf der Basis einer Quote von 89 % gebildet. Hierbei wird je Arzt (LANR) auf der Basis des Vorjahresquartals die anerkannte Anforderung nach sachlich-rechnerischer Berichtigung ermittelt, mit einer Quote in Höhe von 89 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V bewertet und im Rahmen eines Individualbudgets für das aktuelle Quartal zur Verfügung gestellt. Bei Berufsausübungsgemeinschaften werden die Budgets addiert und als Individualbudget für diese Ärzte in der Betriebsstätte (BSNR) zusammengefasst. Sollte die Anforderung innerhalb der letzten vier Quartale, infolge einer veränderten Zuweisungsstruktur, erheblich schwanken, kann der Vorstand auf Antrag einen Durchschnittswert auf der Basis der letzten vier Quartale als Individualbudget zur Verfügung stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Diesem Individualbudget wird die anerkannte Anforderung des aktuellen Quartals nach sachlich-rechnerischer Berichtigung unter Berücksichtigung der Quote in Höhe von 89 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V gegenübergestellt. Bis zum Erreichen des Individualbudgets werden, unter Berücksichtigung des Satzes 3, erbrachte Untersuchungen nicht abgestaffelt vergütet. Für die Anforderung über das Individualbudget hinaus wird eine Mindestquote in Höhe von 35 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V festgelegt. **Hierbei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Quote in Höhe von 89 % angewendet wird.**

...

2. Änderung rückwirkend zum 1. April 2019:

§ 9 Absatz (3) des HVM wird wie folgt geändert:

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

- (3) Von dem gemäß Abs. (1) und Abs. (2) zur Verfügung stehenden Honorarvolumen wird entsprechend § 3 Abs. (4) ein Vergütungsvolumen versorgungsbereichsspezifisch für „Genetisches Labor“ gebildet und steht für die Vergütung von Leistungen der Humangenetik (GOP **01841**, **01842**, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) zur Verfügung.

Aus dem Vergütungsvolumen werden die Leistungen der Humangenetik nach GOP **01841**, **01842**, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM mit dem regionalen Punktwert vergütet. Sollte die Höhe des Vergütungsvolumens nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung. Die Quotierung des regionalen Punktwertes darf die Höhe der durchschnittlichen niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenkontingente nicht unterschreiten.

Sollte das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen für die GOP **01841**, **01842**, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM nicht ausreichen, ist das hierfür notwendige Vergütungsvolumen aus den Rückstellungen gemäß Abs. (5) d) zu entnehmen.

Die Höhe des aus den Rückstellungen zuzuführenden Vergütungsvolumens ist auf den Betrag begrenzt, der eine Vergütung der Leistungen in Höhe der durchschnittlich niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb des fachärztlichen Fachgruppenkontingentes garantiert.

Sofern im Abrechnungsquartal das Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.

...

3. Änderung der Bewertung der GOP 06211 mit Wirkung zum 1. April 2019

Die Änderung der Bewertung der GOP 06211 wurde in der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses in seiner 435. Sitzung mit Wirkung zum 1. April 2019 beschlossen. Hierbei wurde das individuelle Punktzahlvolumen (IPV) und damit einhergehend auch die Berechnung des Fachgruppenkontingentes um die Erhöhung der GOP 06211 angepasst. Hierbei wird bei der Ermittlung des IPV die abgerechnete Frequenz der GOP 06211 in den Quartalen II/18 bis I/19 mit der erhöhten Bewertung berücksichtigt. Entsprechend ist diese Erhöhung auch bei der Berechnung des Fachgruppenkontingentes nachzuvollziehen.

4. Änderung mit Wirkung ab 11. Mai 2019:

Neuaufnahme Absatz (6) im § 16 HVM aufgrund der Umsetzung der Vorgaben der KBV zur Bereinigung der Gesamtvergütung durch die Regelungen des TSVG:

§ 16
Bereinigung des individuellen Punktzahlvolumens
und der Fachgruppenkontingente bei Selektivverträgen
und, bei Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung und aufgrund der
Entbudgetierung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V

...

- (6) **Die Bereinigung aufgrund der Entbudgetierung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V ist auf Arzzebene so umzusetzen, dass von der Bereinigung ausschließlich diejenigen Ärzte betroffen sind, die die extrabudgetär gestellten Leistungen durchführen und abrechnen.**

...

5. Änderung mit Wirkung zum 1. Juli 2019:

§ 5 Absatz (3) des HVM wird wie folgt geändert:

§ 5
Vergütung und Steuerung laboratoriumsmedizinischer Leistungen

...

- (3) **Die Vergütung der laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen des Kapitels 32 EBM, die dem Grundbetrag „Labor“ unterliegen, erfolgt mit einer Quote in Höhe von 89 % gemäß den Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V.**

...

Ausgefertigt am 22. Mai 2019

gez. Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen